

Beitragsordnung des SC 1970 Lorsch

Die Mitgliederversammlung des SC 1970 Lorsch hat am **28.02.2020** folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Grundsätzlich zahlen alle Vereinsmitglieder einen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
3. Die Beiträge werden jährlich am 15. Februar eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA Lastschriftmandat. Fällt der 15. Februar auf ein Wochenende oder auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Beitrag am nächsten Geschäftstag eingezogen.

Nur im begründeten Ausnahmefall kann der Beitrag in bar gezahlt werden
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für
 - a. Aktive Mitglieder über 18 Jahre 60,00 Euro
 - b. Aktive Schüler/Azubis/Studenten über 18 bis 27 Jahre 36,00 Euro
 - c. Aktive Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre 36,00 Euro
 - d. Passive Mitglieder 36,00 Euro
 - e. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit
 - f. Titelträger sind ab FM vom Mitgliedsbeitrag befreit
5. Der Vorstand ist berechtigt in sozialen Ausnahmefällen eine Sonderregelung zu beschließen. Diese muss mit 3/4tel Mehrheit getroffen und im Protokoll der Vorstandssitzung schriftlich festgehalten werden.
6. Im Jahr des Eintritts wird die Höhe des Beitrags wie folgt geregelt:
 - a. Bei Eintritt im ersten Halbjahr (bis 30.06.) wird der volle Mitgliedsbeitrag gem. Punkt 4 der Beitragsordnung erhoben
 - b. Bei Eintritt nach dem 30.6 wird der halbe Mitgliedsbeitrag gem. Punkt 4 der Beitragsordnung erhoben

Stand: 01.01.2021